

# Rechtliche Grundlagen

Nach § 6 (3) der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" gilt:

*Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch **Eignungsuntersuchungen** vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen.*

Tätigkeiten unter Atemschutz sind besonders belastende und gefährliche Tätigkeiten. Eine eingeschränkte oder nicht vorhandene Tauglichkeit hierfür birgt erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Feuerwehrangehörigen und/oder Dritten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige für Tätigkeiten unter schwerem Atemschutz nur einsetzen, wenn eine von **einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die jeweilige Eignung** dafür vorliegt.

**Eignungsbeurteilungen** dienen der Beantwortung der Frage, ob die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten und Potenziale der Beschäftigten erwarten lassen, dass die während der Beschäftigung zu erledigenden Tätigkeiten von ihnen ausgeübt werden können. Wenn eine zur Eignungsfeststellung erforderliche Untersuchung von der versicherten Person abgelehnt wird, kann über eine Eignung nicht entschieden werden.

Nach der DGUV Regel 105-049 "Feuerwehren" ist die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger nach dem **Stand der Medizin** regelmäßig nachzuweisen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren besteht ein Beschäftigungsverbot für das Tragen von Atemschutzgeräten im Rettungswesen und für das Tragen von Geräten der Gruppe 3.

Stand: 11.11.2022